

Quellen zur Frechener Geschichte

von
Karl Göbels

Die bisher erschienenen Folgen sind im Schul- und Kulturamt der
Stadt Frechen, Verwaltungsgebäude 3, Zimmer 14, zu haben.

8. Folge

(24) Begehrt man Clausulam der gnadt geschrieben Zu sehen, daß der Holtzgreffen auß den Brüchten Von den H. mit einem Fell weins seye Zu begnaden. ⁵⁾

(25) Haben die H. sich des Walts sachen vnd affairen nicht Zu vndernehmen, sondern ligt solches ihrem ahngesetzdem Holtzgreffen vff.

(26) Solle das Holtz geding ahn Keinen der H. gerichtshauß gehalten werden, sondern ahn einem anderen mehr freyen orth bey Einem Wirth, bey welchem nach Verrichtung alles die Zehrungß Koesten solle gehalten werden, vndt Ordnung deßwegen gemacht werden, waß man ahn Kost vndt Wein solle vff Jede Persohn rechnen. ⁶⁾

(27) gebühren den H. Keine proposition Zu thun vffm Holtzgedingh vndt daselbsten das Directorium führen.

(28) Solle die proposition vndt waß sonst des Holtzgedingß nötdurfft noch führet durch einen bestelten procuratorem In Nahmen der Semtlichen Gemeinden geschehen Vndt waß daselbsten Verhan- delet den Beyden Holtzgreffen vndt wer es Begehrent die Copey deßen mittheilen.

(29) Das Baw und Brandt Eyßen solle gleichfalß durch gtn. einen procuratorm mit Empfangung des Eydts abgenohmen vnd wider Vberantwort werden In Nahmen der gemeinde.

(24) Verlangt man eine schriftliche Ausnahmegenehmigung, so soll der Holzgreffe aus den Straf- geldern von den Herren ein Fell Wein erhalten.

(25) Die Herren haben nicht das Recht, die Angelegenheiten und Dinge des Waldes an sich zu ziehen; das ist allein Sache des ernann- ten Holzgreffen.

(26) Das Holzgeding soll nicht im Gerichtshaus der Herren gehalten werden, sondern an einem freieren Ort bei einem Wirt. Dort soll man nach dem Geding auch das Mahl halten; dabei soll die Ordnung gelten, daß Speise und Wein für jede Person besonders berechnet werden.

(27) Den Herren steht es nicht zu, auf dem Holzgeding Anträge zu stellen und den Vorsitz zu führen.

(28) Die Anträge, und was sonst auf dem Holzgeding notwen- dig ist, sollen durch einen bestell- ten Stellvertreter im Namen der sämtlichen gemeinen (Erben) vor- gebracht werden; was dort verhan- delt wird, soll den beiden Holzgre- fen und wer es sonst noch begehrt, durch eine Abschrift mitgeteilt werden.

(29) Das Bau- und Brenneisen soll gleichfalls durch den genann- ten Stellvertreter bei der Vereidi- gung abgenommen und im Namen aller wieder ausgehändigert werden.

(30) Ist nothig ein ander Feldschütz ahngesetzt werde, deme Scharpff eingebunden wirdt, Keinen mehr ab Zuwarten, dan selbiges amt.

(31) Die Kirchenrechnung ⁷⁾ solle rechtswegen auch in Beysein der gemeinden Holtzgreffen vndt anderen der Vornembsten Erben gehalten werden.

(32) Die gewaldt Honer ⁸⁾ sollen nicht geben werden, es werden die Schweine vff den Echer getrieben.

(33) Das Bren Eysen solle auch In Verwahrsamer Handt Ihrer Erben wegen des Echers.

(34) Das Holtzgeding vnd andere Contributiones mehr, ahngendt Burscheidt ⁹⁾ nicht Zu der H. anzustellen, sondern den Verordneten Holtzgraeffen.

(35) NB. Zu gedencken deren so heuftig ihr Holtz Verkaufft, den Kannerern, Burcheren, Breweren und Beckeren, also daß bey selbigen das Holtz mit 12, 20, 30 vnd mehr glaeffteren Zu erfinden ohne den Schantzen.

(36) NB. daß die armen Vnd Vn Erben großen schaden Im Busche verursachen, andere Exceßen mehr, welcher gestalt die glaeffteren vnd auch holtz außgefahen wirdt. Zu gedencken mit dem Vogten, welcher frey ohn schatz gehet, den Schweidt gebrauchen thutt, der ihme nicht gebühret. Item ds 20 glaeffteren bekommt, da ihme 10 gebühren.

(30) Falls ein neuer Feldschütz anzusetzen ist, soll ihm eingeschärft werden, daß er keine andere Beschäftigung ausübt als dieses Amt.

(31) Die Kirchenrechnung soll rechtens auch im Beisein des gemeinen Holzgrefen und anderer wichtigster Erben abgelegt werden.

(32) Falls die Schweine in die Eckernmast getrieben werden, brauchen die Zehnthühner nicht abgeliefert zu werden.

(33) Das Brenneisen sollen zur Zeit der Eckernmast die Erben in Verwahrung nehmen.

(34) Das Holzgeding und andere Zusammenkünfte, welche die Nachbarschaft betreffen, dürfen nicht von den Herren, sondern müssen von den bestellten Holzgrefen einberufen werden.

(35) NB. Es ist auffällig, daß manche so oft Holz an die Kannenbäcker, Metzger, Brauer und Bäcker verkaufen, so daß man bei ihnen 12, 20, 30 und mehr Klafter Holz finden kann, die Schantzen nicht mitgerechnet.

(36) NB. Die Armen und Un-erben verursachen im Walde großen Schaden; sie machen auch andere Exzesse, indem ganze Klafter und anderes Holz (aus dem Wald) ausgefahren wird. Bedenklich ist, daß der Vogt, der frei und nicht mit Gebühren belastet ist, den Schweid gebraucht, der ihm nicht zusteht. Ebenso, daß er 20 Klafter bekommt, wo ihm nur

Item ds vngezeichnet Bawholtz Vor einen Newen Baw eigner thatt abhawen vnd hinfahren laßen, geschweigen ds ihme Zu nahe geredt haben solle.

Item solle Kein Holtz außgefahren werden, Es seyen dan die glaffter durch den Förster vnd andern der Zu bestelte gemeessen worden.

Item sollen besondere Hewer sein, welche veraydt vnd ins gemein alles Holtz machen Vndt darob Bestalt werden sollen, dar Zu die samtliche BeErbten Contribution geben sollen, welches Vor vnd nach verfertigt Einen vndt anderen Erben bey wehrender Zeit des Zeichnens vnd Hawens angewiesen werden solle.

10 zustehen. Ebenso hat er ungezeichnetes Bauholz für einen Neubau eigenmächtig schlagen und abfahren lassen, mit Verlaub zu sagen.

Ebenso soll kein Holz abgefahren werden, es seien denn die Klafter vom Förster und anderen dazu bestellten Personen nachgemessen worden.

Ebenso sollen besondere Holzfäller bestellt werden; diese sollen vereidigt und alles Holz zu schlagen beauftragt werden. Sämtliche Beerbten sollen hierzu ihren Beitrag leisten, indem ihnen (ihr Lohn) nach und nach von dem einen oder andern Erben in der Zeit, wenn (Holz) gezeichnet und geschlagen wird, ausbezahlt wird.

Anmerkungen:

- 1) Der Übersichtlichkeit halber mußte das Holz in Klaftern aufgestellt werden.
- 2) Schanzen sind mit Weidenruten zusammengebundene Reisigbündel, die vor allem auf der offenen Herdstätte als Brennmaterial dienten.
- 3) Das offizielle Brenneisen zur Zeichnung der zur Abholzung bestimmten Bäume wurde in der „Gerkammer“, in der Sakristei der Kirche, aufbewahrt.
- 4) Der Förster sollte einzig und allein in seinem bestellten Amte tätig sein und nicht andere Gemeinschaftsaufgaben, wie z. B. die Einziehung des Zehnten, wahrnehmen. Das Problem der Schwarzarbeit bestand also schon damals.
- 5) Das „Fell“ ist wahrscheinlich ein Maß.
- 6) Eine kluge Anordnung. Wahrscheinlich haben die Herren es verstanden, ihre Kontrahenten in Waldangelegenheiten bei den Verhandlungen im eigenen Hause trunken zu machen, um auf diese Weise leichter zum Ziele zu kommen. Die hier angesprochenen Maßnahmen wurden im Interesse der Freiheit und Unabhängigkeit des Gerichts getroffen.
- 7) Auch die Kirche hatte einen Anteil am Erbenwalde.
- 8) Gewalt-Hühner = Zehnthühner, Hühner, die als Zehnten gegeben werden mußten.
- 9) Burscheid, abgeleitet aus dem Niederdeutschen „buur“ = Nachbar.

Eckernmast im Frechener Erbenwalde

Zu den Vorteilen, die der Erbenwald den Frechenern bescherte, gehörte u. a., daß Herren und Erben im Herbst eine bestimmte Anzahl von Schweinen zur Eckernmast in den Wald treiben durften; die Bestimmungen des Weistums regeln dies allerdings nur in groben Zügen.

1] Einen besseren Eindruck von den Ereignissen, die sich im Herbst in Frechen wiederholten, wenn die Bucheckern und Eicheln reif wurden, zeigt eine Archivalie aus Burg Benzelrath, die seit dem Jahre 1953 im Stadtarchiv zu Köln ruht.

Es handelt sich um einen „Brandzeddell auf den waldt zu Frechen de Anno 1581“. Das Schriftstück, von dem das Stadtarchiv Frechen eine Fotokopie besitzt, enthält in 21 Spalten Text eine genaue Angabe über jene Personen, die im Jahre 1581 ihre Schweine zur Eckernmast in den Wald treiben durften. Wie alle andern Rechte am Walde haftete auch dieses Recht an der Solstätte, also am Hausplatz; wer die Solstätte besaß oder gepachtet hatte, besaß auch das Waldrecht.

Die Tiere der Herren und Erben wurden vor dem Austrieb gebrannt, d. h. mit einem erhitzten Eisenstempel gekennzeichnet, damit später, wenn die Schweine aus dem Wald zurückkehrten, sie ihren rechtmäßigen Besitzern zurückgegeben werden konnten. Im Jahre 1581 wurden 104 Schweine in den Wald getrieben, die von zwei Sauhirten bewacht wurden.

Damit der Leser einen Einblick in das Dokument bekommt – das Schriftstück ist zu umfangreich, um es ganz abzudrucken – soll der Schluß der Schweineliste in diese Sammlung aufgenommen werden, weil er vielleicht auch von kulturhistorischem Interesse ist. Den Abschluß bildet dann noch die am Ende des Dokumentes sich befindende Zusammenstellung der Herren und Erben, die damals ihre Schweine in den Wald treiben durften.

(1) Summa aller Vercken 104.

Zu diesen Vercken seindt zween hierden Nemlich Henrich Berg vnd Gordtz Jan¹⁾ gemedet. Die sullen vnder sich beiden des dags verdienen einen haluen gulden, des hauen sie malg ein Vercken mit vp kregen,

(1) Alle Schweine zusammen: 104 Stück.

Zu diesen Schweinen sind zwei Hirten, nämlich Henrich Berg und Jan Görtz gemietet. Beide sollen zusammen jeden Tag einen halben Gulden Lohn erhalten, außerdem darf jeder ein Schwein mehr auftreiben.

(2) Item alß diese Vercken ahm 25. September auff gebrant vnd folgentz ahm 26. auff gegangen seindt, do Is durch Johan Hambloch, Clais Schenck, Reinerdt Schab, der hern Diener, vordt hern vnd Eruen Holtzgreuen, kirchmeister, Schreiber, Offerman²⁾, Potten, Forster, Hierden vnd sunst andere Scheffen Vnd geschworen mehr darzu gehoeren ihn zweien Dagen Noidtwendig vertzert 21 gulden.

(3) Darauff hatt der Eruen holzgreue auß dem brandtgelde³⁾ bezalt Ilfftenhaluen gulden funff alb., So blifft man dem wiede von dem zech schuldig 10 gulden 7 alb.

(4) Item na gehaltenen rechnung seind durch diese personen auffgetzert 24 qu. Weins.⁴⁾

(5) Item diese hierden vuirß. haffen die vercken von dato den 26 September gehoedt bis vff den funfften Decembris, seindt mit den brant dagen Vnd noch zweien dagen darihn sie ihr huißchen reparirt haffen 74 dage⁵⁾, faciunt in pro 37 gulden.

(6) Dargegen hat ein Vercken zo hoeden gekost Neun alb. macht 39 gulden, darauff seindt die hierden bezalt.

(7) Item seindt 10 gewelde⁶⁾ vff ein vercken gebrant Vnd der gewalt hefft gekost 8 alb., seindt drei gulden vnd acht alb.

(2) Als diese Schweine am 25. September gebrannt und am folgenden 26. in den Wald getrieben wurden, haben Johann Hambloch, Klaus Schenck, Reinhard Schab, der Herren Diener, weiter die Herren- und Erbenholzgreuen, Kirchmeister, Schreiber, Offermann, Bote, Förster, Hirten und die Schöffen und Geschworenen, die dazu gehören, in zwei Tagen 21 Gulden verzehrt.

(3) Hierauf hat der Erbenholzgreue aus dem Brandgelde 11½ Gulden und 5 Albus bezahlt, also bleibt man dem Wirt von der Zeche noch 10 Gulden und 7 Albus schuldig.

(4) Als man die Rechnung aufstellte, sind von diesen Personen 24 Quart Wein getrunken worden.

(5) Die vorgenannten Hirten haben die Schweine vom 26. September bis zum 5. Dezember gehütet, das sind mit den Tagen, an denen (die Schweine) gebrannt wurden, und noch zwei Tagen, an denen sie ihr Häuschen repariert haben, 74 Tage; das macht für sie 37 Gulden.

(6) Dagegen kostet ein Schwein zu hüten 9 Albus; das macht 39 Gulden; darauf sind die Hirten entlohnt worden.

(7) Auf 10 Gewälde wurde ein Schwein gebrannt; das Gewald kostete 8 Albus, das sind 3 Gulden und 8 Albus.

(8) Anno 81 am 6. Dezembris als diese vercken aussereinander gedeilt worden, Is die zerrung verrechent von der scholde, die man dem Wirde schuldig verpleben ihm auff dreiben.

Item ihm affdreibenn vnnd sunst alles waß herauff gegangen is von vnkosten der hoeden alles verrechent Vnd dargegen seindt die gelachs vercken ⁷⁾ vnd Sanct Thomas geweld ⁸⁾ aff gerechent, so blifft man Carsilio dem wirde schuldig einen gulden vierzehen alb.

(9) Nota hat Carsilius noch einen gulden scholdt, bekommt achterstendig aus dem Jair 79 ahn den scholtes, herkommen aus brandgelde wilche Swedder der naber holtzgreue ihme angerechent hefft.

(10) Vber dieser rechenung seindt gewesen hern vnd Eruen holtzgreuen Claiß Schenck vnd Swedder ⁹⁾ Krum,

Item die kirchmeister Carsilius Pallandt vnd Schaiff Johan, Item Johan Hoichsteden, Vaigt zu Turnich, Reinerdt Schab, Jacob Hambloch, Jan Pallandt, Pastor zu Frechen, Petrus Landtrop, Gerhard ahn der kirchen, Item Daem Hambloch, Dreiß Pot, Hein Fuilstich.

(11)

	vercken
Johan Hambloch Scholtes ¹⁰⁾	6
Der vaigt zu Turnich ¹¹⁾	4
Clais Schenck	5
Der Hoehsteder halff ¹²⁾	2
Carsilius Pallandt	5

(8) Anno (15)81 am 6. Dezember, als die Schweine wieder (an die Besitzer) verteilt wurden, wurde der Verzehr von der Schuld verrechnet, die man dem Wirte beim Auftrieb schuldig geblieben war.

Ebenso sind (die Kosten) beim Abtrieb und alle sonstigen Unkosten für das Hüten verrechnet worden; dagegen wurden die Gelachschweine und die Sankt Thomas Gewälde abgerechnet; danach bleibt man dem Wirte Carsilius noch schuldig 1 Gulden und 14 Albus.

(9) Carsilius hat aber noch 1 Gulden Schulden beim Schult heißen, noch aus dem Jahre (15)79; sie stammen aus dem Brandgelde, welches der Nachbarholzgrefe Suitbert ihm angerechnet hatte.

(10) Zugegen bei dieser Rechnungslegung waren die Herren- und Erbenholzgrefen Klaus Schenck und Suitbert Krum, ebenso die Kirchmeister Carsilius Pallandt und Johann Schaaf, ebenso Johann Hochsteden, Vogt zu Türnich, Reinhard Schab, Jacob Hambloch, Jan Pallandt, der Pastor zu Frechen, Petrus Landtrop, Gerhard an der Kirche, ebenso Adam Hambloch, Andreas der Bote, Hein Feulstich.

(11)

	Schweine
Johann Hambloch, Schultheiß	6
Der Vogt zu Türnich	4
Klaus Schenck	5
Der Hochstedener Halfe	2
Carsilius Pallandt	5

Swedder Krum	8	Suitbert Krum	8
Hein Fuilstich	2	Hein Feulstich	2
Haustilß Greete	1	Haustils Grete	1
Schatz Zeichen	1	Schatz Cäcilia	1
Henrich Berg ¹³⁾	2	Heinrich Berg	2
Clarenhalff ¹⁴⁾	4	Der Klarenhalfe	4
Thonishalff ¹⁵⁾	2	Der Antoniterhalfe	2
Paulus Brouwer	1	Paulus Brauer	1
Lenerdt ihm Dorff	2	Leonhard im Dorf	2
Weingerich von Reide	2	Weingerich von Rheydt	2
Dreis Pot	2	Andreas der Bote	2
Peter Habb	2	Peter Habb	2
Reinerdt Schab	4	Reinhard Schab	4
Emondts Schab	2	Edmund Schab	2
Weierhalff ¹⁶⁾	3	Der Weyerhalfe	3
Reinerdt Muller	1	Reinhard Müller	1
Richardt Weingerder	4	Richard Weingärtner	4
Hoede Peter	1	Huth Peter	1
Der Nasse Theiß	2	Nasse Matthias	2
M. Adolph Kannenbecker	2	Meister Adolf Kannenbäcker	2
Der Wingenrodter ¹⁷⁾	1	Der Wingerather	1
Gerhardt ahn der Kirchen ¹⁸⁾	3	Gerhard an der Kirche	3
Peter vp der Bach ¹⁹⁾	1	Peter auf der Bach	1
Schaiff Johan	2	Schaaf Johann	2
Der offerman	4	Der Offermann	4
Jacob Hambloch	6	Jacob Hambloch	6
Melchior großman	1	Melchior Großmann	1
M. Hanß Schmit	1	Meister Hans Schmit	1
Pastor	1	Pastor	1
Daem Hambloch	1	Adam Hambloch	1
Der Olligschleger	1	Der Olligschläger	1
Jan Sawhierde ²⁰⁾	2	Jan der Sauhirt	2
Der halff zu Bentzenrodt	1	Der Halfe zu Benzelrath	1
Mertens Peter zu Bentzenrodt	1	Mertens Peter zu Benzelrath	1
Jan Kaltfoiß zu Bentzenrodt	1	Jan Kaltfuß zu Benzelrath	1
Thonis Moell zu Bentzenrodt	1	Anton Moll zu Benzelrath	1
Der halffe zu Heuchelen ²¹⁾	5	Der Halfe zu Hüheln	5
Virsche Gerhard zu Heuchelen	1	Virsche Gerhard zu Hüheln	1
Summa 104 vercken		Summe 104 Schweine	

Anmerkungen:

- 1) Hier sind die Namen der Hirten angegeben; Görtz stammt wahrscheinlich aus Benzelrath.
- 2) Offermann ist, wie schon öfter dargelegt, eine Berufskombination von Küster und Lehrer. Die verhältnismäßig große Anzahl von Schweinen, die er in den Wald treiben durfte, mehr als z. B. sein Pastor, rührt wohl daher, daß der Offermann auf allen größeren Höfen Anrechte inne hatte, die zu seinem Einkommen gehörten.
- 3) Die Schweinebesitzer mußten für das Schweinebrennen eine Gebühr zahlen.
- 4) Ein Quart ist ein Weinmaß unbekannter Größe; siehe Dorfweistum.
- 5) Nicht nur die Zeit, da die Hirten mit den Schweinen im Walde waren, wurde ihnen angerechnet, sondern auch die Tage, da sie mit dem Schweinebrennen und mit der Reparatur ihres Häuschens im Walde beschäftigt waren. Es kamen also zu den eigentlichen Hütetagen noch 4 Tage hinzu. Das Häuschen war sicherlich eine Art primitiver Blockhütte im Walde, die ihnen bei schlechtem Wetter und während der Nacht einen Unterschlupf bieten konnte.
- 6) Ein Gewalt bedeutet ein Los, ein Anteil am Walde. Da die Anzahl der in den Wald zu treibenden Schweine zu der Anzahl der Gewälde in Beziehung gesetzt wurde, konnte man leicht je nach Anfall von Eckern und Eicheln die Anzahl der Schweine vergrößern oder verringern. Im Jahr 1581 kam auf 10 Gewälde ein Schwein.
- 7) gelaich = Jelooch, mundartlich von schillernder Bedeutung: Gelage, Schmaus; aber auch fröhlicher Lärm in harmloser Freude. – Die Gelagschweine sind wahrscheinlich jene in der Liste immer wieder aufgeführten Antoniusschweine, „Thonisvercken“. Diese Tiere wurden von den größeren Höfen für die Dorfarmen zu Ehren des hl. Antonius des Einsiedlers, des Schutzpatrons der Haustiere, gehalten. Um sie kenntlich zu machen, trugen die Tönnesperken ein Halsband mit einem Glöckchen. Gerne ließ man sie frei auf der Straße laufen und die Leute warfen ihnen aus den Häusern Abfälle zu. Die Tönnesperken konnten umsonst an der Waldmast teilnehmen.
- 8) Eine ähnliche Bewandnis hat es mit den St. Thomas-Gewälde, es waren Anteile am Walde, deren Nutzung im Dienste der Dorfarmen geschah.
- 9) Swedder ist die rheinische Form für Suitbert.
- 10) Jacob Hambloch war der Schultheiß der Grafen von Culemborg bei Utrecht.
- 11) Der Vogt von Türnich ist Johann von Hochsteden.
- 12) Halfe des Hochstedener Hofes „in de Bende“.
- 13) Heinrich Berg ist einer der gemieteten Sauhirten, der ein Schwein zusätzlich in den Wald treiben darf.
- 14) Der Halfe des Klarenhofes zu Frechen.
- 15) Der Halfe des Antoniterhofes zu Frechen.
- 16) Der Halfe des Weyerhofes zu Frechen in der Breitgasse.
- 17) Wingerath war ein Gehöft am äußersten westlichen Ende von Frechen an der Grenze zur Gemeinde Türnich. Das Gehöft wurde beim Einmarsch der Franzosen im Jahre 1794 eingeäschert und nicht wieder aufgebaut.
- 18) Gerhard an der Kirche ist – das scheint die verhältnismäßig große Zahl seiner Schweine zu beweisen – der Halfe des Kirchenhofes, des Zehnthofes „Hofacker“, der im Dorfweistum eine Rolle spielt. Zu dieser Zeit war der Hof im Besitz des Klosters Marienborn in Burbach.
- 19) Peter wohnte „auf der Bach“, der heutigen Franzstraße.
- 20) Es handelt sich um Jan Görtz.
- 21) Der Halfe zu Hüheln bewohnte den Hühelner Hof, damals im Besitz des Klosters Königsdorf, heute Baumannshof.